

verbrecherische Handlung; allerdings ist gegebenenfalls — unter Berücksichtigung aller Umstände — eine verhältnismäßig geringe Bestrafung möglich.

a) Die *Notstandslage* besteht hier in einer *Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines anderen Bürgers*. Zwar begrenzt § 54 StGB die Notstandslage auf eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder eines seiner Angehörigen. Diese Begrenzung steht aber im Widerspruch zu den Prinzipien unseres Strafrechts, das auch die Aufgabe hat, die sozialistische Solidarität zu fördern und dazu zu erziehen. Die analoge Anwendung des § 54 StGB auf über seinen Anwendungsbereich hinausgehende Fälle ist in diesem Fall zulässig, da dadurch Menschen vor Strafe geschützt werden, die den moralischen Anschauungen unserer Werktätigen entsprechend gehandelt haben. Auch die hiermit verbundene Ausdehnung der Duldungspflicht derjenigen Bürger, deren Interessen durch einen in Notstand Handelnden beeinträchtigt werden, läßt sich vertreten; denn diese Bürger sind bei einer drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit eines Bürgers ohnehin in aller Regel nach den Grundsätzen des § 330 c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet. Die analoge Anwendung des § 54 legt ihnen deshalb nicht mehr Pflichten auf als sie bereits haben.

Die Ursachen der Gefahr können verschiedenartig sein. Es kann sich um Naturereignisse, Unfälle, aber auch um menschliche Angriffe handeln.

Nach § 54 StGB darf die Gefahr vom Handelnden selbst nicht verschuldet worden sein. Eine solche Beschränkung widerspricht jedoch den sozialistischen Moral- und Rechtsanschauungen der Werktätigen und ist gemäß Art. 144 der Verfassung unbeachtlich. Auch bei einer schuldhaft herbeigeführten Gefahr im Sinne des § 54 StGB sind deshalb Notstandshandlungen zur Abwendung dieser Gefahr durchaus berechtigt.

b) Wie schon erwähnt, finden solche Notstandshandlungen am *Leben anderer Menschen ihre absolute Grenze*. Wie in den anderen Notstandsfällen und bei der Notwehr ist nur die Handlung gerechtfertigt, welche notwendig ist, um die Gefahrenlage abzuwenden. Schließlich ist auch hier Verhältnismäßigkeit des Schadens erforderlich.